

# **BStGer RR.2018.48 vom 27. Februar 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2018.48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.48)

FR: TPF RR.2018.48 du 27 février 2018

IT: TPF RR.2018.48 del 27 febbraio 2018

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 15**

November 2017 rechtshilfeweise einvernommen wurde;

- die Staatsanwaltschaft mit Schlussverfügung vom 8. Januar 2018 die rechtshilfeweise Herausgabe des Protokolls der Einvernahme von A. an die ersuchende Behörde anordnete (act. 1.1);

- dagegen A. durch eine in Österreich domizilierte Anwaltskanzlei Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erheben und diverse Anträge stellen lässt (act. 1);

- mit Eingabe vom 22. Februar 2018 der Beschwerdeführer durch die vorgenannte Anwaltskanzlei seine Beschwerde zurückziehen liess (act. 4);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2015.269 vom 25. November 2015);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162);

- gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. a IRSG dieser Entscheidung dem in der Schweiz wohnhaften Beschwerdeführer und nicht dem im Ausland domizilierten Vertreter zuzustellen ist.

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.